

Länderspezifische Basisinformationen für Zentral- und Osteuropa

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen in **Tschechien**



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	2
Gründung.....	2
Verwaltung	3
Rechnungslegung	3
Ausschüttung von Gewinnen	5
Rücklagen	6
Das tschechische Steuer- und Abgabensystem.....	8
Ertragsteuern.....	8
Umsatzsteuern	9
Sozialversicherung für Arbeitnehmer.....	11
sonstige Steuern und Abgaben	11
Steuern und Abgaben für Geschäftsführer	12
Abgabenordnung.....	12
Kontaktperson	13
Haftungsausschluss	13
Impressum.....	13

Stichwortverzeichnis

Abschlussprüfung	4	Kleinunternehmerregelung	9
Advance Ruling.....	12	Körperschaftsteuer	8
Aufenthaltsbewilligung.....	3	Mindestkörperschaftsteuer.....	8
Bareinlagen.....	2	Mindestlohn.....	2
Beschäftigungsbewilligung	3	Mindeststammkapital.....	2
Einkommensteuer	8	Offenlegung	4
Einpersonengesellschaft.....	2	Quellensteuer	9
Geschäftsführer.....	3	Sacheinlagen.....	2
Gesellschafterdarlehen	8	Sozialversicherung	11
Grunderwerbsteuer.....	11	Umsatzsteuer.....	9
Haftung.....	3	Unternehmensgruppe	8
Interimsdividenden	5	Verlustverwertung.....	8
Jahresabschluss	4	Vorsteuerrückerstattung	9
Kapitalrücklagen.....	6	Wirtschaftsjahr	3

Hinweis: Das Dokument bezieht sich primär auf das tschechische Äquivalent einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz GmbH genannt). Die Informationen sind (außer bei expliziter Anmerkung) auf Stand 2018.

Allgemeine Informationen

Bezeichnung in der Landessprache	s.r.o. (společnost s ručením omezeným)
Landeswährung	CZK (Wechselkurs ca. 25,94 CZK/€) ¹
Mindeststammkapital	1 CZK (ca. 0,039€)
Einpersonengesellschaft	möglich
Mindestlohn	ja, monatlich 12.200 CZK (2018)

Gründung

Gesellschaftsvertrag (Form)	Notariatsakt
geschätzte Gesamtkosten (in €)	≈130-370€ (je nach Höhe der Anwaltskosten)
<u>Bar- und Sacheinlagen:</u>	
a) Wie viel vom Stammkapital muss mindestens in bar einbezahlt werden?	Es gibt keine Verpflichtung einen Teil des Stammkapitals in bar einzubezahlen. allerdings müssen mindestens 30% jeder Bareinlage vor Einreichung des Antrags auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister einbezahlt werden
b) Voraussetzungen für die Einbringung von Sacheinlagen	Gegenstand von Sacheinlagen können bewegliche oder unbewegliche Sachen, Geschäfte, Forderungen sowie sonstige Rechte sein, deren Wert bestimmbar

¹ Stand 27.11.2018

	ist. Dienstleistungen können jedoch keine Sacheinlagen sein. Sacheinlagen müssen vor Einreichung des Registrierungsantrages beim Handelsregister eingebracht werden.
<u>Geschäftsführer:</u>	
1. Mindestanzahl	1
2. Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft	keine
3. Beschäftigungsbewilligung	erforderlich für Nicht-EU-Bürger
4. Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	erforderlich für Nicht-EU-Bürger
	Bei einem Aufenthalt von > 30 Tagen ist der Meldeverpflichtung nachzukommen.
5. persönliche Haftung	Der Geschäftsführer ist verpflichtet, das Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt zu führen, andernfalls haftet er für Schäden, die dem Unternehmen aus zivil-/handelsrechtlicher und strafrechtlicher Sicht entstehen.

Verwaltung

Rechnungslegung

vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr	zulässig
	Änderungen müssen dem Finanzamt 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden

Erstellung des Jahresabschlusses	Sprache: tschechisch
	Währung: CZK
	Inhalt: • Bilanz • Gewinn- und Verlustrechnung • Anhang zusätzlicher Inhalt (außer für Kleinst- und Kleinunternehmen): • Kapitalflussrechnung • Eigenkapitalveränderungsrechnung • Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Parteien
Verpflichtung zur Abschlussprüfung	wenn das Unternehmen, im jeweiligen Steuerjahr und im vorangegangenen Steuerjahr mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt hat: 1) Bilanzsumme > 40.000.000 CZK 2) Umsatz > 80.000.000 CZK 3) durchschnittliche Mitarbeiter > 50
Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses	Die Unternehmen legen den Jahresabschluss als Anhang zur Körperschaftssteuererklärung offen. Außerdem sind die Unternehmen verpflichtet, den Abschluss im Handelsregister zu veröffentlichen. Die prüfungspflichtigen Unternehmen veröffentlichen den Jahresabschluss zusammen mit dem Geschäftsbericht.

Ausschüttung von Gewinnen

Voraussetzungen	• Ausschüttung spätestens binnen 6 Monaten nach Ende der Buchungsperiode • Ausschüttung auch an Nicht-Gesellschafter (z.B. Mitarbeiter, Geschäftsführer usw.) möglich • Unternehmen darf infolge der Ausschüttung nicht in Konkurs gehen.
Berechnung	Die Höhe des Gewinns, der verteilt werden kann, wird als Summe folgender Beträge berechnet: • Buchführungsergebnis der jeweiligen Buchungsperiode • nicht ausgeschütteter Gewinn der vorangegangenen Perioden, vermindert um Verluste der Vorperioden • Saldo der aus dem Gewinn erwirtschafteten Mittel, vermindert um Beiträge an Fonds (wenn die Satzung/Gründungsurkunde die Bildung von Mitteln aus dem Gewinn regelt, darf der Saldo dieser Fonds nicht unter die in der Satzung/Gründungsurkunde angegebene Grenze fallen)
Ausschüttung von Interimsdividenden	Seit 2014 erlaubt das tschechische Gesetz die Zahlung von Vorschüssen auf Dividenden auf der Grundlage des vorläufigen (außerordentlichen) Abschlusses. Die Höhe der Vorschüsse auf Dividenden darf nicht höher sein als die Summe folgender Beträge: • Gewinn der laufenden Rechnungsperiode • nicht ausgeschüttete Gewinne aus früheren Buchungsperioden, reduziert um ○ unbezahlten Verlust aus früheren Buchungsperioden ○ obligatorische Zuweisung an den Rücklagen

	Nach Genehmigung des Abschlusses und endgültiger Entscheidung über die Auszahlung des Gewinns wird der Vorschuss mit dem tatsächlich genehmigten und ausgezahlten Betrag der Dividenden verrechnet. Wenn die Dividenden nicht ausgezahlt werden, muss der Gesellschafter den erhaltenen Vorschuss zurückgeben.
--	--

Rücklagen

Bildung von Kapitalrücklagen (neben dem Stammkapital)	Ja, es ist erlaubt Beiträge auf obligatorischer oder freiwilliger Basis einzuzahlen. Im Falle von obligatorischen Prämien ist es notwendig, diese Verpflichtung in der Satzung/Gründungsurkunde zu regeln. Der obligatorische Beitrag muss bar einbezahlt werden. Auf der anderen Seite kann der Pflichtbeitrag sowohl als Bar- oder Sacheinlage geleistet werden.
Auflösung von Kapitalrücklagen	Reserven, deren Entstehung steuerlich nicht abzugsfähig ist (wie z.B. Reserven auf unbezahlten Urlaub, Reserven auf Boni etc.), stellen steuerpflichtiges Einkommen dar, wenn sie freigegeben werden. Rückstellungen, deren Bildung steuerlich abzugsfähig ist (z.B. Rückstellungen für die Reparatur von Sachanlagen in Übereinstimmung mit dem Rücklagengesetz), stellen steuerpflichtiges Einkommen dar, wenn sie freigegeben werden. Reserven für die Reparatur von Sachwerten, die sich über 5 Jahre amortisieren, können nur vom Eigentümer solcher Vermögenswerte oder Langzeitnutzer auf der Grundlage der spezifischen Vereinbarung erstellt werden. Die Erstellung der Reserve muss folgenden Regeln entsprechen:

- Die Rückstellung muss immer in gleicher Höhe für jede Steuerperiode angelegt werden
- Reserve muss für mindestens 2 Steuerperioden angelegt sein
- Reserve muss für maximal 3, 6, 8 oder 10 Steuerperioden angelegt werden, abhängig davon, welcher Amortisationsgruppe der reparierte Vermögenswert zugeordnet ist
- Es kann keine Reserve für die Reparatur des in der ersten Amortisationsgruppe zugeordneten Vermögenswerts oder des Vermögenswertes, der zur Veräußerung bestimmt ist, oder des Vermögenswerts, der aufgrund eines Schadens repariert wird, angelegt werden.

Die Bildung der oben genannten Reserven ist in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.

Die Reserve für die Reparatur von Sachanlagen muss freigegeben werden, wenn bestimmte Regeln nicht befolgt werden, wie zum Beispiel:

- wenn die Reparatur nicht spätestens in der ersten Steuerperiode nach dem Steuerzeitraum eingeleitet wird, in dem die Reparatur eingeleitet werden sollte
- wenn die Rücklage nicht spätestens zum Steuerzeitraum nach dem Steuerzeitraum, in dem die Reparatur eingeleitet wurde, vollständig abgerufen wurde
- wenn der jeweilige Geldbetrag nicht dem separat eingerichteten Bankkonto gutgeschrieben wurde

Das tschechische Steuer- und Abgabensystem

Ertragsteuern

Einkommensteuer	15% + 7% Solidaritätszuschlag von der Summe des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, welche das 4-fache des jährlichen Durchschnittsgehaltes iHv 1.438.992 CZK (2018) übersteigt
Körperschaftsteuer	19%
Mindestkörperschaftsteuer	keine
Unternehmensgruppe für steuerliche Zwecke	nicht möglich
Verlustverwertung	Verluste können die folgenden 5 Steuerperioden nach Entstehung vorgetragen werden (vorbehaltlich der Erfüllung weiterer Bedingungen im Falle von Eigentümerwechseln)
ertragsteuerliche Beschränkungen für Gesellschafterdarlehen bzw. bei Abzug von darauf entfallenden Fremdkapitalzinsen	Bei Krediten, die zwischen nahestehenden Personen gewährt werden, gelten die Zinsen für die Kredite von nahestehenden Unternehmen, die das Vierfache des Eigenkapitals übersteigen, als steuerlich nicht abzugsfähig. Für Unternehmen, die bestimmte Geschäftstätigkeiten ausüben (z. B. Prüfungsgesellschaften), können besondere Anforderungen gelten.
Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich	besteht seit 22.03.2007

Höhe der Quellensteuern:	a) auf nationaler Ebene:	b) gemäß DBA:
i. auf Dividenden:	15%	10%/0%
ii. auf Zinsen:	15%	0%
iii. auf Lizenzgebühren	15%	5%/0%
Befreiungen für Mutter-Tochter-Gesellschaften bzw. verbundene Unternehmen	Bei Anwendbarkeit der Regelungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie können Dividenden unter gewissen Voraussetzungen von der Quellensteuer befreit sein. Bei Anwendbarkeit der Regelungen der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie können Zinsen und Lizenzgebühren unter gewissen Voraussetzungen von der Quellensteuer befreit sein.	

Umsatzsteuern

Höhe der Umsatzsteuer	normaler Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
	21%	15%/10%
Kleinunternehmerregelung	Steuerpflichtige Personen (Personen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben) sind nicht verpflichtet, sich bis zu einem Umsatz von mehr als 1 000 000 CZK in 12 unmittelbar vorhergehenden Kalendermonaten zur Umsatzsteuer anzumelden (es sei denn, die Umsatzsteuerpflicht besteht aus anderen Gründen).	
Vorsteuerrückerstattung an inländische Unternehmer	Nur der Umsatzsteuerzahler hat Anspruch auf Umsatzsteuer auf eingekaufte steuerpflichtige Lieferungen, die im Rahmen seiner wirtschaftlichen	

	Tätigkeit verwendet werden. Generell gilt der Vorsteuerabzug für: • steuerpflichtige Lieferungen von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen mit steuerpflichtigem Ort in der Tschechischen Republik • steuerbefreite Lieferungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug mit Sitz in der Tschechischen Republik • Lieferungen mit steuerpflichtiger Lieferung außerhalb der Tschechischen Republik, wenn der Umsatzsteuerzahler zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre, wenn die Transaktion mit einem steuerpflichtigen Lieferort in der Tschechischen Republik durchgeführt wird
Vorsteuerrückerstattung an ausländische Unternehmer	USt-Zahler, die keinen Sitz oder Betrieb in der Tschechischen Republik haben und in der Tschechischen Republik nicht umsatzsteuerpflichtig sind, aber als Umsatzsteuerzahler in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registriert sind, haben mit dem Antrag auf Umsatzsteuer einen Vorsteuerabzug in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem der Umsatzsteuerzahler seinen Sitz oder Betrieb hat, elektronisch einzureichen (spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres). Der Antrag kann im Zeitraum von max. 1 Jahr und mind. 3 Monaten beantragt werden. Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400,00, falls Erstattungszeitraum < als Kalenderjahr ist und EUR 50,00, wenn der Erstattungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht. USt-Zahler, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert sind, können sich jedoch in der Tschechischen Republik als Umsatzsteuerzahler anmelden (freiwillig oder obligatorisch). Dann kann

	ein Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuererklärung beantragt werden.
--	---

Sozialversicherung für Arbeitnehmer

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Beitragsätze	11%	34%
		der Beitrag zur Unfallversicherung richtet sich nach der Summe der Bruttoentgelte aller Beschäftigten sowie nach dem Wirtschaftszweig des Arbeitgebers
Beitragsgrundlage	Bruttogehalt	
Höchstbeitragsgrundlage	Pensions-, Krankengeld- und Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung
	48facher Durchschnittslohn (2018: 1.438.992 CZK)	keine

sonstige Steuern und Abgaben

Grunderwerbsteuer	4% des Anschaffungswerts
Steuern iZm Einzahlung von Eigenkapital	keine

Steuern und Abgaben für Geschäftsführer

Sozialversicherung/Einkommensteuer	Geschäftsführer werden bzgl. Steuern und Sozialversicherung wie Arbeitnehmer behandelt
---	--

Abgabenordnung

Besteht die Möglichkeit eines Advance Ruling? Wenn ja, welche Gebiete sind davon umfasst?	Ja, für: • Körperschaftsteuer: ○ Fremdüblichkeit von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Personen ○ Vortragbarkeit von Verlusten bei wesentlicher Änderung der Eigentümerverhältnisse ○ Auswirkungen bei technischer Aufwertung eines Vermögensgegenstandes ○ Beurteilung der Kosten für Forschung und Entwicklung • Mehrwertsteuer: ○ geltender Umsatzsteuersatz ○ Verwendung des lokalen Reverse-Charge-Mechanismus • Elektronischer Verkaufsnachweis – Vorabentscheidung möglich, wenn die Transaktion elektronischen Verkaufsnachweisen unterliegt
--	---

Kontaktpersonen

Ansprechpartner	Marek Włodarczyk	
Telefonnummer	+48 601 892 219	
E-Mail-Adresse	mwlodarczyk@crowe.pl	

Haftungsausschluss

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich hierbei um keine verbindliche Rechtsauskunft handelt. Alle Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem lassen sich Fehler nie vollständig ausschließen, weshalb wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität übernehmen können.

Dieses Dokument stellt weiters keinen Ersatz für eine umfangreiche, persönliche Rechtsberatung dar, sondern soll bloß einen vereinfachten Einblick in die Rechtslage des jeweiligen Landes bieten.

Impressum

Vanas & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Teinfaltstraße 9/7
 1010 Wien
 FN 345446 i
 E-Mail: office@crowe-vanas.at
 Website: www.crowe-vanas.at